

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1991/10/30 91/03/0247

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 30.10.1991

#### Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof 40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

AVG §18 Abs4;

AVG §56;

AVG §58 Abs1;

AVG §63 Abs1;

AVG §66 Abs4;

VStG §46 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Das Fehlen der Bezeichnung der Behörde auf dem als "Straferkenntnis" bezeichneten Schriftstück bewirkt nach der Rechtsprechung des VwGH (Hinweis E 5.6.1987, 85/18/0149), daß dieses Schriftstück nicht als Bescheid angesehen werden kann. Durch die meritorische Entscheidung über die Berufung gegen einen "Nichtbescheid" belastet die belangte Behörde ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes.

### **Schlagworte**

Behördenbezeichnung Bescheidcharakter Bescheidbegriff Formelle Erfordernisse Einhaltung der Formvorschriften Inhalt der Berufungsentscheidung Kassation

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1991:1991030247.X01

Im RIS seit

30.10.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$